

Pflicht zur Absonderung: Information für PERSONEN MIT VERDACHT AUF EINE INFEKTION mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund von typischen Symptomen oder eines ohne fachkundige Aufsicht durchgeführten positiven Selbsttests besteht der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Jetzt sind Ihre Mithilfe und Verantwortung gefordert.

Sie müssen¹ dafür sorgen, dass Sie bis zur endgültigen Klärung Ihres Infektionsstatus oder Ihrer Genesung nicht andere Menschen anstecken. Daher müssen Sie sich sofort nach der Testung häuslich absondern (in Quarantäne/Isolierung geben).

Sie haben jetzt folgende **Pflichten**:

- Personen, die sich ohne fachkundige Aufsicht, selbst positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Der PCR-Test muss nicht selbst bezahlt werden, weil der Anspruch dazu besteht (Coronavirus-Testverordnung).
- Sie müssen in Ihrer Wohnung oder einer Unterkunft bleiben und dürfen sich in einem dazu gehörenden Garten, einer Terrasse oder einem Balkon nur alleine aufhalten.
- Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Test gehen oder wenn das Gesundheitsamt vorher zugestimmt hat.
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben, müssen Sie auf die persönliche Nähe zu diesen verzichten. Das geht in einer gemeinsamen Wohnung, wenn Sie sich „zeitlich trennen“ (z. B. nacheinander und nicht gemeinsam essen) und „räumlich trennen“ (z. B. sich in getrennten Räumen aufhalten).
- Bitte informieren Sie Ihre Hausstandsangehörigen, dass bei Ihnen der Verdacht auf eine Infektion besteht und sagen Sie ihnen, dass sie ihre Kontakte reduzieren sollen.
- Sie dürfen keinen Besuch von Personen erhalten, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.
- Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber, dass bei Ihnen der Verdacht besteht, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten. Wenn Sie krankgeschrieben sind, muss ihr Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall leisten. Falls Sie nicht krankgeschrieben sind und es möglich ist, könnten Sie von zu Hause arbeiten. Wenn das nicht geht, besteht evtl. die Möglichkeit einer Entschädigung. Auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lds.sachsen.de finden Sie ausführliche Informationen hierzu.
- Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlimmern sollte: Bitte melden Sie sich beim Gesundheitsamt und suchen Sie ggf. ärztliche Hilfe auf (teilen Sie mit, dass bei Ihnen der Verdacht auf eine Infektion besteht).

Wann endet die Pflicht zur Absonderung?

- *Ist das Testergebnis (PCR-Test) negativ:* Dann endet die Absonderung, sobald Sie das Testergebnis kennen. Sie haben das Recht, sich das negative Testergebnis schriftlich oder elektronisch bestätigen zu lassen.
- *Ist das Testergebnis (PCR-Test) positiv:* Die Absonderung besteht fort. Ihre Absonderung endet 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Test) oder Symptombeginn. Sie kann in bestimmten Fällen verlängert werden.

¹ gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen – siehe dortiges Internetportal

Was müssen Sie noch tun, wenn sich der Verdacht auf eine Infektion bestätigt hat?

- Sie müssen sich weiterhin absondern, zusätzlich müssen Sie folgendes beachten:
- Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen mit ihnen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie Ihren Hausstandsangehörigen (z. B. Familie oder Wohngemeinschaft) sofort über Ihr positives Ergebnis Bescheid geben und ihnen sagen, dass sie sich ebenfalls absondern müssen. Das Gesundheitsamt kann für vollständig geimpfte Personen und Personen, die vor höchstens sechs Monaten selber mit dem Coronavirus infiziert waren, Ausnahmen von der Absonderung treffen.
- Sie müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen außerhalb Ihres Hausstandes über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren. Bitte weisen sie ihre Kontaktpersonen darauf hin, dass sie ebenfalls auf Krankheitssymptome achten und vorsorglich ihre Kontakte minimieren.
- Aktivieren Sie ggf. die Corona-Warn-App.
- Notieren Sie in einem Tagebuch, ob und welche Krankheitssymptome Sie haben. Das kann wichtig sein, um das Ende der Absonderung festzulegen.
- Sie müssen sich beim Gesundheitsamt melden und über das Testergebnis informieren. Sie müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:
 - Ihren Namen, eine Post- und ggf. E-Mail-Adresse und Telefonnummer
 - Die Namen Ihrer Hausstandsangehörigen sowie weiterer enger Kontaktpersonen. Dies sind insb. diejenigen Personen, mit denen Sie in den zwei Tagen vor Ihrem Test bzw. Symptomen Kontakt hatten, wenn
 - der enge Kontakt für mehr als 10 Minuten bestand oder
 - mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern und beide Personen keinen Mund-Nasen-Schutz getragen haben
 - Sie sich mit der Person in einem schlecht belüfteten Raum aufgehalten haben.

Wenn die Kontaktpersonen aufgrund vollständiger Impfung oder früherer Infektion von der Absonderung ausgenommen sein können, muss das Gesundheitsamt dazu informiert werden. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Ausnahme von der Absonderung.

- Bitte schauen Sie auf der Internetseite von Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Formulare und Kontaktdaten es für die Meldung gibt. Nutzen Sie bitte diese!

Auf den Internetseiten Ihres Landkreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt und bei www.coronavirus.sachsen.de finden Sie mehr Informationen zu Corona und zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Datum, Uhrzeit

Name/Unterschrift

Stempel